

# **SATZUNG**

## **Präambel**

Die Universität Bielefeld strebt eine dauerhafte Positionierung unter den Hochschulen an, die im nationalen Maßstab zu den forschungsstärksten Standorten gehören, die in zentralen Forschungsbereichen international sichtbar sind und die in diesen Bereichen national und international attraktiv sind für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für ambitionierte Studierende.

Die Fachhochschule Bielefeld steht für eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis durch Kooperationen mit Unternehmen und Einrichtungen in der Region. Durch den Umzug verschiedener Fachbereiche in den Neubau auf den Campus Nord erhielt die Fachhochschule ein neues Gesicht und eine stärkere Sichtbarkeit, zudem konnte die Zusammenarbeit mit der Universität weiter intensiviert werden. Um den eingeschlagenen Weg weiterzugehen, wird sich die Fachhochschule aktiv bei der Entwicklung des Campus Bielefeld engagieren.

Die Stadt Bielefeld fördert und unterstützt die Hochschulen aktiv bei der Verfolgung ihrer Ziele und berücksichtigt diese bei ihrer städtebaulichen Planung. Rat und Verwaltung der Stadt haben über Jahrzehnte hinweg die Grundlagen dafür gelegt, dass in Bielefeld ein Campus entsteht, der zu den modernsten in ganz Deutschland gehören wird. An dieser Tradition wird die Stadt auch in Zukunft festhalten. Sie ist bestrebt, die Voraussetzungen für eine zukunftsfruchtige Campuserweiterung einschließlich der räumlichen Erweiterung des Geländes zu schaffen.

Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (IHK) verfolgt die angestrebten Entwicklungen mit großem Interesse und sieht die gesteckten Ziele zur Verwirklichung des Ausbaus des Campus als Chance für die noch engere Verzahnung von Wissenschaft und regionaler Wirtschaft. Sie begreift sich als Vermittlerin zwischen Wissenschaft und regionaler Wirtschaft und ermöglicht, fördert und unterstützt in diesem Sinne gezielt die Kontaktaufnahme zwischen Wirtschaftspartnern und den Hochschulen.

Gemeinsames übergeordnetes Ziel aller Gesellschafter ist es, Bielefeld als „Wissenschaftsstadt Bielefeld“ zu profilieren und national wie auch international deutlich sichtbar werden zu lassen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, den Schritt von einem „Hochschulcampus“ zu einem „Wissenschaftscampus“ zu vollziehen und die (internationale) Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes nachhaltig zu stärken. Hierfür sollen außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen gezielt für eine Ansiedlung von Instituten, Zukunftslaboren, Entwicklungsabteilungen und vergleichbaren Einrichtungen auf dem Campusgelände angeworben und gewonnen werden. Bedingung ist dabei, dass Grundstücksflächen bereits jetzt reserviert und erschlossen sowie planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Die mit dieser Satzung zu errichtende Gesellschaft soll die Kräfte der beteiligten Akteure bündeln und die Entwicklung des Campus Bielefeld durch gezieltes und koordiniertes Vorgehen sowie durch die Umsetzung konkreter Maßnahmen, insbesondere in Form der aktiven Ansprache potentiell für eine Ansiedlung geeigneter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Unternehmen, vorantreiben.

## **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Bielefeld Research and Innovation Campus GmbH; kurz: BRIC.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Akquise von für eine Ansiedlung auf dem Campusgelände geeigneten außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie die Reservierung und Sicherung von an das Campusgelände angrenzenden Grundstücken zwecks Erweiterung des Campus (einschließlich entsprechender planungsrechtlicher Maßnahmen). Hiervon nicht umfasst und insoweit nicht Gegenstand des Unternehmens, ist das Betreiben von Immobiliengeschäften und damit zusammenhängender Geschäfte jedweder Art, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Errichtung von Bauten aller Art. Dieser Unternehmensgegenstand dient der Förderung der regionalen Wirtschaft sowie des örtlichen Hochschulwesens. Dadurch wird der Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Bielefeld nachhaltig gestärkt werden. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich und förderlich sind.

(3) Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Gesellschaftszwecks Unternehmen gleicher oder verwandter Art erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, soweit die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 3 Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,-

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in 25 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1.000,- EUR.

(2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gründungsgesellschaftern wie folgt übernommen:

a) von dem Gründungsgesellschafter Universität Bielefeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Kanzler, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 1 bis 8 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1.000,- EUR, insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von 8.000,- EUR

b) von dem Gründungsgesellschafter Fachhochschule Bielefeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Präsidentin, Interaktion 1, 33619 Bielefeld die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 9 bis 16 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1.000,- EUR, insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von 8.000,- EUR

c) von dem Gründungsgesellschafter Stadt Bielefeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 17 bis 24 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1.000,- EUR, insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von 8.000,- EUR

d) von dem Gründungsgesellschafter Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, Elsa-Brändström-Straße 1-3, 33602 Bielefeld den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nr. 25 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.000,- EUR, insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von 1.000,- EUR.

(3) Die Stammeinlagen werden in bar erbracht und sind in voller Höhe sofort fällig.

(4) Die Gesellschafter sind zu weiteren, über die Stammeinlage hinausgehende Einzahlungen (Nachschüssen) nicht verpflichtet.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

#### **§ 5 Finanzierung der Gesellschaft**

Bezüglich der Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft treffen die Gesellschafter einvernehmliche Regelungen in einer separaten Vereinbarung.

#### **§ 6 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

#### **§ 8 Geschäftsführung / Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Nach Eintragung in das Handelsregister ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. Der Geschäftsführungsanstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge gemäß § 108 (1) Nr. 9 GO NRW zulassen.

(4) Die Geschäftsführung bedarf vor Durchführung des Geschäfts bzw. der Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Form eines Gesellschafterbeschlusses zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. zur Vornahme folgender Rechtshandlungen:

- a) Änderung des Unternehmensgegenstandes;
- b) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- c) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Gegenständen im Werte von 20.000,- EUR oder mehr sowie Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet- oder Leasingverträgen über Gegenstände von entsprechendem Wert;
- d) Abschluss von Lizenzverträgen, soweit die einmalige Gegenleistung mehr als 3.000,- EUR oder die jährliche Gegenleistung mehr als 1.000,- EUR beträgt;
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- f) Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
- g) Aufnahme von Krediten mit Ausnahme der Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten innerhalb eines vereinbarten Rahmens;
- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen für fremde Verbindlichkeiten sowie Gewähr von Darlehen;
- i) Aufnahme und Beendigung von Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten;
- j) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die ihrer Zustimmung bedürfen. Sie kann für einzelne Geschäfte und Maßnahmen Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 4 beschließen oder einer bestimmten Art von Geschäften und Maßnahmen allgemein zustimmen.

(6) Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen und etwaigen von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch den bzw. die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben, gegen Zustellungsurkunde oder schriftliches Empfangsbekanntnis oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

(3) Über jede Gesellschafterversammlung sowie über jeden Gesellschafterbeschluss gemäß § 12 ist ein Protokoll anzufertigen. Jedem Gesellschafter ist binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung bzw. dem Gesellschafterbeschluss eine Durchschrift zu übermitteln. Der Inhalt gilt als von dem jeweiligen Gesellschafter genehmigt, sofern er nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

(4) Die Gesellschafter können jederzeit unter Verzicht auf Form und Frist der Einladung zu Gesellschafterversammlungen zusammentreten. Der Verzicht ist jeweils in das Protokoll

aufzunehmen, welches in diesem Fall von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Fehlt es daran, sind gefasste Beschlüsse bis zur Beseitigung des Mangels oder bis zur Beschlussfassung durch eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung unwirksam.

(5) Zur Teilnahme in der Gesellschafterversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Gesellschafter berechtigt. Jeder Gesellschafter kann sich jedoch durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten Gesellschafter oder einen anderen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

(1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unter Beachtung von § 8 Absatz 1 und 2 binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen in den erneut auf die Tagesordnung gesetzten Punkten beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(2) Eine gemäß § 8 Absatz 4 zusammengetretene Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

## **§ 11 Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen, kein Gesellschafter der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

(2) Je ein EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht besteht nur, wenn eingeforderte und fällige Einlagen geleistet sind. Jeder Gesellschafter kann auch in eigenen Angelegenheiten mit abstimmen, sofern nicht ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist oder sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen dieser Satzung entgegenstehen.

(3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt.

(4) Einer qualifizierten Mehrheit von 75 Prozent der Stimmen der abgegebenen Stimmen bedürfen vorbehaltlich weiterer gesetzlich oder vertraglich geregelter Fälle Beschlussfassungen über:

- a) die in § 9 Absatz 4 festgelegten Beschlussgegenstände;
- b) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers;
- c) die Erhöhung des Stammkapitals;
- d) die Aufnahme weiterer Gesellschafter;

- e) die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen sowie Teilung von Geschäftsanteilen;
- f) die Auflösung der Gesellschaft;
- g) die Umwandlung der Gesellschaft sowie Änderung der Rechtsform;
- h) Änderungen der Satzung, soweit nicht Sonderrechte von Gesellschaftern betroffen, beeinträchtigt oder geändert werden;
- i) die Stilllegung der Geschäftstätigkeit;
- j) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- l) die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- m) die Wahl und Entsendung von Vertretern in Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

## **§ 12 Gegenstand der Beschlussfassung**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) die in § 12 Absatz 4 festgelegten Beschlussgegenstände;
- b) Übernahme von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter oder durch die Gesellschaft im Falle des Ausscheidens von Gesellschaftern;
- c) Fortsetzung der Gesellschaft;
- d) den Wirtschaftsplan; die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- e) Einrichtung einer dem Geschäftsführer zugeordneten Geschäftsstelle;
- f) Deckung etwaiger Fehlbedarfe.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände ihrer Beschlussfassung neben den gesetzlich bestimmten festlegen.

## **§ 13 Beirat**

(1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen die Einrichtung eines fachlichen Beirates zur Beratung der Geschäftsführung und der Gesellschafter beschließen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse sind in diesem Falle beispielsweise in Form einer Beiratsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit entsprechend Absatz 1 erforderlich.

## **§ 14 Wirtschaftsführung und Jahresabschluss**

(1) In sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Geschäftsführung hat bis zum 31. März des nachfolgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Geschäftsführung kann sich hierzu der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach ihrer Erstellung unverzüglich jedem Gesellschafter zu übersenden.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Gemäß § 53 (1) Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

(5) Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend den Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.

(6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zu Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(7) Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung genommen.

(8) Den Gesellschaftern werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Der Abschlussprüfer ist im Hinblick auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1, 2 und 3 HGrG zu beauftragen.

(9) Den Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.

(10) Das Unternehmen wird in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 der Gemeindeordnung NRW und der für Hochschulen geltenden rechtlichen Vorgaben zur Wirtschaftsführung geführt.

(11) Soweit die Gemeinnützigkeit nicht durch steuerrechtliche Regelungen gefährdet wird, sind Erträge i.S. de. § 109 GO NRW für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke zu verwenden und eine marktübliche Kapitalverzinsung zu erwirtschaften.

## **§ 15 Einziehung**

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen auch beschließen, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund liegt. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

(3) Anstelle der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von der Gesellschaft bezeichnete Personen zu übertragen ist.

## **§ 16 Auflösung / Liquidation**

(1) Nach dem Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft, ist diese zu liquidieren.

(2) Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

(3) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

## **§ 17 Austritt**

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, jedoch erstmals zum 31.12.2019. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die anschließend jeden Gesellschafter hierüber unverzüglich informiert. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund ohne Fristeinhaltung bleibt unberührt.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst oder an einen oder mehrere Gesellschafter abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter kann nicht die (anteilige) Rückzahlung der Stammeinlage verlangen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) in der jeweils geltenden Fassung – anzuwenden.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit

von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

(3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu 1.500,- EUR, darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter zu je gleichen Teilen.

(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.

(5) Gerichtsstand ist Bielefeld.